

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden:

Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt

09.02.2019

Nr. 02/2019

26. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Isseroda | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: [www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de) | E-Mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140
Friedhofsamt	03643 / 831141
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 83110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Bauamt	03643 / 831142
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123
---------------	------------------------------

#### Standesamt Berlstedt 036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

**Hinweis:** Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

### Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOBB Herr Schönborn Do. 16.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung	03643 / 7721148
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

#### Abwasserentsorgung

<u>Einzelstandorte</u> Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Ottstedt a. B., Troistedt	über VG 03643 / 831143
<u>Bechstedtstraß, Kläranlage</u>	0170 / 532815

<u>Abwasserverband Grammetal</u> Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203 / 72533
--	----------------

Havariedienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690

<u>Abwasserbetrieb Weimar</u> 7.00 - 16.00 Uhr	03643 / 43410
Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323

#### Wasserversorgung

<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u> Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopf- garten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt	03643 / 7444-0
Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0

#### Energie

Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VGem	036459 / 48-0
--	---------------

#### Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
BSFM Robert Haußen Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	0173 / 5804023
BSFM Böhme Daasdorf a. B., Obergrunstedt, Ottstedt a. B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390



### Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemein-  
den Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchen-  
holzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindefeil
- für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

• für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten und Sonstige Informationen) und Anzeigenteil: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda - Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 03/2019  
erscheint am 09.03.2019

Redaktionsschluss: 24.02.2019

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

### Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Mönchenholzhausen	2. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.01.2019	7
Mönchenholzhausen	Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) vom 14.01.2019	8
Mönchenholzhausen	Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 14.01.2019	10

### Einladung

Die 15. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Donnerstag, 21.02.2019 um 19:00 Uhr** im Haus am Angerberg, Dorfstraße 33 in 99198 Eichelborn statt. Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 11.12.2018
3. Information: Würdigung des Haushalts 2019 durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 19.12.2018
4. Beratung und Beschlussfassung: Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
5. Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung zur Aufhebung einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

6. Beratung und Beschlussfassung: Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes
7. Beratung und Beschlussfassung: Verwaltungsvertrag zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3 ThürDSG
8. Beratung und Beschlussfassung: Fortschreibung Personalentwicklungskonzept
9. Beratung und Beschlussfassung: Ermächtigung zur Beauftragung von Studien/Gutachten zur Vorbereitung der Bildung der Landgemeinde Grammetal
10. Bildung der Landgemeinde – Stand und Informationen
11. Einwohnerfragestunde
12. Informationen

gez. Seelig  
Gemeinschaftsvorsitzende

## Nichtamtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

### Bildung der Landgemeinde

In der erweiterten Bürgermeisterberatung am 10.01.2019 wurde die aktualisierte Übersicht der zu klärenden Punkte mit den Bürgermeistern und Ortsteilbürgermeistern besprochen.

Ausgehend vom Raumbedarf der Verwaltung sollen bis zur nächsten Zusammenkunft Vorschläge über mögliche Örtlichkeiten aus den Ortschaften zusammengetragen werden. Darauf aufbauend wollen die Beteiligten darüber beraten, ob neben Isseroda weitere Alternativen in Frage kommen und ggf. eine Untersuchung zu beauftragen sein wird, wie und wo der künftige Verwaltungssitz zukunftsfest gestaltet werden kann.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren ist für Anfang März ein gemeinsamer Termin aller Ortsbrandmeister und Wehrleiter sowie dem Kreisbrandinspektor geplant, um alle Betroffenen frühzeitig über die möglichen Folgen der neuen Strukturen zu informieren sowie gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen zu erörtern.

Durch eine Ende letzten Jahres erfolgte Änderung der Thüringer Entschädigungsverordnung besteht in einigen Mitgliedsgemeinden Anpassungsbedarf hinsichtlich der Entschädigungsregelungen für die Gemeinderatsmitglieder in der Hauptsatzung. In diesem Zusammenhang haben sich die (Ortsteil-)Bürgermeister auf einheitliche Änderungen von Sockelbetrag und Sitzungsgeld in den betroffenen Gemeinden geeinigt, die so den Gemeinderäten zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Durch diese Angleichungen vereinfacht sich im kommenden Jahr die Entscheidung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Landgemeinde.

gez. Seelig  
Gemeinschaftsvorsitzende

### Information zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister am 26.05.2019 in den Mitgliedsgemeinden

#### 1. Einreichung der Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.

##### 1.1

#### Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWV) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 1.2

### **Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber können nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 1.3

### **Unterstützungsunterschriften (Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen)**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat (bzw. Ortsteilrat) vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda ausgelegt.

Wer glaubhaft macht, dass er wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein

außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden.

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

## 1.4

### **Hinweise zur Aufstellversammlung**

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz sieht für die Aufstellversammlung keinen frühesten Termin vor der Wahl vor.

#### 1.4.1

##### **Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

#### 1.4.2

##### **Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra**

Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

## **2. Hinweise zum Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Ortsteilbürgermeisterwahl**

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

## **Termine Wahlvorschlagsverfahren**

	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Einreichungsbeginn für Wahlvorschläge	frühestens nach Aufforderung (Zeitraum: 26.02. - 29.03.19)	durch den Wahlleiter
Einreichungsende für Wahlvorschläge	12.04.2019	
ggf. Mängelbeseitigung bis	22.04.2019	nach Aufforderung durch den Wahlleiter

	Termin	Bemerkung
Leistung von Unterstützungsunterschriften bis zum	22.04.2019	nach Einreichung des Wahlvorschlags Auslage in der VGem Grammetal
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge	23.04.2019	

## Daten für das Wahlvorschlagsverfahren - Gemeinderatswahl

Gemeinde	Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats	max. mögliche Bewerberzahl auf dem Wahlvorschlag	ggf. erforderliche Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderats
Bechstetstraß	6	12	24
Daasdorf a.B.	6	12	24
Hopfgarten	8	16	32
Isseroda	8	16	32
Mönchenholzhäuser	12	24	48
Niederzimmern	12	24	48
Nohra	12	24	48
Ottstedt a.B.	6	12	24
Troistedt	6	12	24

## Daten für das Wahlvorschlagsverfahren zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

Ortsteile	ggf. erforderliche Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters	Unterstützungsunterschriften für den Einzelbewerber zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters
Mönchenholzhäuser	24	30
Eichelborn, Hayn, Oberrnissa, Sohnstedt	16	20
Ulla	24	30
Nohra, Obergrunstedt, Utzberg	16	20

## Hinweise zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder in Nohra

Mit der Satzungsänderung vom 02.01.2019 erfolgt die Wahl der Ortsteilratsmitglieder zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates.

- Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl. Er fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl (29.03.2019) durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- Jeder Wahlberechtigte hat daraufhin das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten. Bis spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22.04.2019), 18.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht sein. Gleichzeitig endet damit auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Bewerbung. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
- Wahlscheine für die Ortsteilratswahl werden nicht ausgegeben, d.h. eine Briefwahl findet nicht statt.
- Der Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.
- Anzahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder: Nohra: 4, Obergrunstedt: 4, Ulla: 6, Utzberg: 4
- Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

## Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zeitraum vom 17.12.2018 bis zum 24.06.2019 erfolgt die Veröffentlichung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein. Die WRRL sieht vor, dass sich jede Person an ihrer Umsetzung direkt beteiligen und den zuständigen Behörden seine Meinung mitteilen kann. Der Bereich Grammetal ist der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet.

Die Anhörungsdokumente sind veröffentlicht unter [www.thueringen.de/wrrl](http://www.thueringen.de/wrrl) oder [www.flussgebiete.thueringen.de](http://www.flussgebiete.thueringen.de). Zudem können die Anhörungsdokumente im Thüringer Landesverwaltungsamt und in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie am Standort Jena und in den Regionalstellen Suhl und Sondershausen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Stellungnahme ist bis zum 24.06.2019 schriftlich zu richten an: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar oder per E-Mail unter [poststelle@tlwa.thueringen.de](mailto:poststelle@tlwa.thueringen.de).

gez. Seelig  
Gemeinschaftsvorsitzende

## Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

### Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen/rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, **WER** im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will.

Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen. Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

**Wann:** 13. März 2019, 10. April 2019, 08. Mai 2019,  
19. Juni 2019, 11. September 2019,  
13. November 2019, 11. Dezember 2019

**Uhrzeit:** 13:00 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28  
in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

### Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die nächsten Sprechstunden finden am Donnerstag, **14.02.2019, 21.03.2019** im Hause der VGem Grammetal in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr statt.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

Telefon: 03644-8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr)

## Bechstedtstraß

### Amtlicher Teil

99428 Bechstedtstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294

Sprechzeiten gemäß  
des Bürgermeisters: veröffentlichtem Terminplan

### Sprechzeiten des Bürgermeisters im 1. Halbjahr 2019

Dienstag, den 08.01.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 22.01.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 05.02.2019	16.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, den 19.02.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 05.03.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 19.03.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 02.04.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 16.04.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 30.04.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 14.05.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 28.05.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 11.06.2019	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 25.06.2019	16.00 bis 18.00 Uhr

Bei dringendem Bedarf können im Einzelfall auch gesonderte Termine vereinbart werden (Tel.: 0171-8303268).

Grundsätzlich können Sie sich in dringenden Angelegenheiten auch an die  
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in Isseroda – Tel.: 03643-83110 wenden.

Ihr Bürgermeister  
Klaus Eidam

## Nichtamtlicher Teil

### 135 Jahre Freiwillige Feuerwehr Bechstedtstraß und 25 Jahre Feuerwehrverein Bechstedtstraß e.V.-Ein Rückblick-

Bis auf den letzten Platz gefüllt war der Gemeindesaal von Bechstedtstraß am 15. Dezember vergangenen Jahres. Freiwillige Feuerwehr und Feuerwehrverein hatten zur Jubiläumsveranstaltung eingeladen und die Resonanz war riesig. Neben den Aktiven der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und den Vereinsmitgliedern waren auch eine Vielzahl ehemaliger Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden gekommen.

Als Gäste konnten Frau Landrätin Schmidt-Rose, der Vorsitzende des Kirchbau- und Heimatvereins Bechstedtstraß, Jörg Ernst und der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß, Günter Catus begrüßt werden.

Aber auch die Feuerwehrchefs von Isseroda, Nohra und Bad Berka waren der Einladung gefolgt und haben ihre Grüße und Glückwünsche überbracht.

Ein sehr emotionaler Moment war das Gedenken an die verstorbenen ehemaligen Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden sowie Vereinsmitglieder.

Die Landrätin überbrachte die Glückwünsche des Kreises und den Dank für die geleistete Arbeit der Feuerwehrkameraden sowie einen Scheck in Höhe von 150,00 €.

Die Festrede hielt der Bürgermeister Klaus Eidam. Die Gemeinde unterstützte das Jubiläum mit 300,00 Euro. Beide Redner machten nochmals deutlich wie wichtig Feuerwehr und Feuerwehrverein im Dorf sind.

Anschließend erfolgten Beförderungen und Auszeichnungen von Feuerwehrkameraden.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung gab der Vorsitzende des Feuerwehrvereins Bernd Granert einen Rückblick von der Gründung bis heute. Geprägt von den verschiedensten Höhepunkten und Aktivitäten im Vereinsleben ließ er die Zeit noch einmal Revue passieren.

Der Ortsbrandmeister Ronald Granert gab einen bebilderten Bericht zur 135-jährigen Geschichte der Feuerwehr.

Eine tolle Veranstaltung, großes Lob, ihr habt euch viel Mühe gemacht, so die Meinungen von den Teilnehmern und Gästen.

Ein Dank galt auch den ortsansässigen Firmen und Gewerbetreibenden für ihr Sponsoring anlässlich des Jubiläums.

Im Schlusswort wurde allen Helferinnen und Helfern gedankt.

Für das Jahr 2019 wünschten der Bürgermeister und die Freiwillige Feuerwehr sowie der Feuerwehrverein allen Besuchern der Veranstaltung sowie auch allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bechstedtstraß alles erdenklich Gute, viel Erfolg und vor allem Gesundheit.

**Daasdorf a.B.****Amtlicher Teil**

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 0176/21256666  
Sprechzeiten  
des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

**Wahlinformationen – Wahl des Bürgermeisters am 10.02.2019, ggf. Stichwahl am 24.02.2019**

Der Wahlausschuss hat am 08.01.2019 festgestellt, dass zum Stichtag 28.12.2018, 18.00 Uhr keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Die Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge  
- Wahlbekanntmachung  
wurden nach Ausfertigung (08.01.2019) in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt.

Nächster Sitzungstermin des Wahlausschusses:

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Datum: Sonntag, d. 10.02.2019 um 18.30 Uhr  
im Anschluss an die Stimmenauszählung  
im Falle einer Stichwahl

Datum: Sonntag, d. 24.02.2019 um 18.30 Uhr  
im Anschluss an die Stimmenauszählung

Ort: Gemeindeamt Daasdorf a.B.,  
99428 Daasdorf a.B., Anger 25

**Bekanntmachung von Beschlüssen****Gemeinderatssitzung am 08.11.2018****Beschluss 117/43/18:**

Die Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2018 wird bestätigt.

**Beschluss 118/43/18:**

Die Niederschrift der geschlossenen Sitzung vom 06.09.2018 wird bestätigt.

**Hopfgarten****Amtlicher Teil**

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. über VGem (s. Seite 1)  
Sprechzeiten  
des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

**Isseroda****Amtlicher Teil**

99428 Isseroda \* Lindenweg 7 \* Tel. 03643/7718011  
Sprechzeiten  
des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

**Mönchenholzhausen u. OT Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt****Amtlicher Teil**

99198 Mönchenholzhausen \* Am Dorfteich 6  
Tel. 036203/713270  
Sprechzeiten  
des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

**Wahlinformationen - Wahl des Bürgermeisters am 24.03.2019**

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mönchenholzhausen am 24. März 2019 wurde nach Ausfertigung in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Nachfolgend erfolgt der Abdruck der Bekanntmachung.

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mönchenholzhausen am 24. März 2019****1.**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Mönchenholzhausen** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (04. bis 08. März 2019) während der Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr,  
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,  
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und  
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda (Zimmer 16) bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

**2.**

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (04. bis 08. März 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen

müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zimmer 16) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

### 3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (03. März 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

### 4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters im Wege der Briefwahl teilnehmen.

### 5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

#### 5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

#### 5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

### 6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (22. März 2019) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Objekt Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektronische Antragstellung ist über das Internetportal der VGem Grammetal ([www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de)) bis zum 20. März 2019 18.00 Uhr möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (23. März 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

### 7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 24. März 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 07. April 2019 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 24. März 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 24. März 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 05. April 2019 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Objekt Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektronische Antragstellung ist über das Internetportal der VGem Grammetal ([www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de)) bis zum 03. April 2019 18.00 Uhr möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zu-

mutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (06. April 2019) bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

### 8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 24. März 2019 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 07. März 2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 21.01.2019

VGem Grammetal

Als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. Seelig, Vorsitzende

## Bekanntmachung der 2. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in der Sitzung am 26.11.2018 mit Beschluss Nr. 186/48/2018 die 2. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 05.12.2018 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### 2. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Satzung:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 06.08.2014, bekannt gemacht am 13.09.2014 im Amtsblatt (Grammetalbote), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2017, bekannt gemacht am 08.07.2017 im Amtsblatt (Grammetalbote) wird wie folgt geändert:

#### § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

##### Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Die Bürger können über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen

(Bürgerbegehren). Nach dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Umständen kann der Gemeinderat den Bürgern eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Nähere Regelungen trifft das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen  
Mönchenholzhausen, d. 14.01.2019  
gez. Nolte, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

Der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in der Sitzung am 26.11.2018 mit Beschluss Nr. 187/48/2018 die Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 05.12.2018 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 26.11.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

## § 1

### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Mönchenholzhausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 2

### Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

## § 3

### Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Mönchenholzhausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des

Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

## § 4

### Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung des Betreuungsumfanges kann nur zum Beginn eines Monats erfolgen.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

## § 5

### Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfbereitung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Eltern melden ihr Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zur Aufnahme an. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen (§ 3 Abs. 5 ThürKitaG). Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Gemeinde Mönchenholzhausen in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der Kindertageseinrichtung Mönchenholzhausen betreut werden, ist dies der Gemeinde Mönchenholzhausen ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## § 6

### Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 07.30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Elternbeitrat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeitrat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

## § 9

### Versicherung

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## § 10

### Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

## § 11

### Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

## § 12

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. den Elternbeitrag trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 6 Abs. 5 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

(4) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

## § 13

### Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich

vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie sowohl mit als auch ohne Hilfe automatisierte Verfahren gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung gelöscht.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 40 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Verarbeitung der in Abs. 1 genannten Daten mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren unterrichtet.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.04.2018 außer Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen  
Mönchenholzhausen, d. 14.01.2019  
gez. Nolte, Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen

Der Gemeinde Mönchenholzhausen hat in der Sitzung am 26.11.2018 mit Beschluss Nr. 188/48/2018 die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 05.12.2018 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

#### Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung am 26.11.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen.

#### § 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mönchenholzhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

#### § 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

#### § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einem Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

#### § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der Elternbeitrag anteilig zu entrichten. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat, beginnend mit dem Tag der Aufnahme, multipliziert.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Wochen in den Sommerferien, Fortbildungstage).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### § 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### § 7 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindereinrichtung besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. und weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
137 €	195 €	96 €	137 €	0 €	0 €

- (3) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb der Vormittagsbetreuung (06:30 bis 12:30 Uhr) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind nicht bis zur Schließzeit bzw. bis zur vereinbarten Zeit abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Betreuungsgebühr erhoben.

(6) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf dem Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(7) Bei Änderung der Altersreihenfolge wird der entsprechende Elternbeitrag ab dem Monat erhoben, der auf dem Monat folgt, in dem das Kind in die neue Altersreihenfolge eingestuft wird.

## § 8

### Festlegung der Elternbeiträge

Die Verwaltungsgemeinschaft als zuständige Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2015, zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.04.2018 außer Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen  
Mönchenholzhausen, d. 14.01.2019  
gez. Nolte, Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

es gab von Herrn Ronny Albrecht aus Sohnstedt zwei Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den OT-BM von Sohnstedt, Herrn Plog, und gegen mich. Herr Albrecht beschwerte sich bei unserem Landratsamt gegen Äußerungen von uns beiden. Es gefiel ihm nicht, was im Amtsblatt vom 8.12.2018 von mir mitgeteilt wurde und zudem, was am 4.12.2018 in der Einwohnerversammlung in Sohnstedt gesagt wurde. Daraufhin wurde ich aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen, was auch geschah. Der Amtsleiter der Kommunalaufsicht (KA) hat am 22.1.2019 den Beteiligten dann folgendes mitgeteilt (Auszug aus der E-Mail vom 22.1.2019): Ein pflichtwidriges Verhalten des Bürgermeisters konnte nicht festgestellt werden. Auch gegenüber Herrn Plog kann kein disziplinarrechtlich relevantes Dienstvergehen erkannt werden. Abschließend teile ich noch mit, dass ich gegenüber der KA geäußert habe, dass Herr Albrecht seine Auffassung kurz und knapp im Amtsblatt veröffentlichen kann. Hiervon hat er nunmehr auch Gebrauch gemacht.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

### Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte Mönchszwerge in Mönchenholzhausen ist eine Stelle als Reinigungskraft zu besetzen.

- Aufgabenumfang: Unterhalts- und Grundreinigung des Objektes.
- Beschäftigungsbeginn: 01.04.2019
- Beschäftigungsumfang: 30 Wochenstunden
- wünschenswert: Vertretung in der Küche

Bewerbungen sind mit dem Betreff „Bewerbung Reinigungskraft“ bis zum 28.02.2019 zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt,  
Schloßgasse 19, 99428 Isseroda.

Nolte, Bürgermeister

## GEGENDARSTELLUNG – zu den Äußerungen unseres Bürgermeisters, Herrn Nolte, im Grammetal- boten vom 08.12.2018, 13. Ausgabe 2018

„Die Akteure der Bürgerinitiative sind erstaunlich schnell von der Bildfläche verschwunden.“, so schrieb es, fast anprangern, unser Bürgermeister Herr Nolte im vorgenannten Grammetalboten. Im gleichen Beitrag „weint“ er wieder einmal mehr der Stadt Erfurt hinterher. Es klingt fast so, als ob diejenigen 51,4 % der Abstimmungsberechtigten, die nicht für Erfurt votierten, sich schämen und gar entschuldigen sollten, weshalb sie sich für die Landgemeinde entschieden haben. Sätze, die Sprengkraft haben und absolut bezeichnend sind und wieder einmal deutlich aufzeigen, dass Herr Nolte scheinbar nicht der Bürgermeister aller Einwohner unserer Gemeinde ist. Solche Sätze lassen die Gräben zwischen den Einwohnern unserer Gemeinde noch tiefer werden, statt endlich versöhnlich aufeinander zuzugehen.

„Die Akteure der Bürgerinitiative sind erstaunlich schnell von der Bildfläche verschwunden.“ Doch ist das wirklich so? Sind nicht mit Frau Leutenberg, Herrn Kaiser, Herrn Süße und Herrn Korn allein in unserem Gemeinderat vier Einwohner vertreten, die sich aktiv in der Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“ an vorderster Stelle engagiert haben? Darüber hinaus gibt es noch zwei weitere Gemeinderäte, die dem Projekt Landgemeinde stets positiv und offen gegenüberstanden und immer noch stehen. Diese sechs sind die Hälfte der 12 gewählten Gemeinderatsmitglieder unserer Gemeinde! Sie alle haben seit Monaten für die Landgemeinde geworben und sich dafür stark gemacht; teils auch außerhalb der Bürgerinitiative – und sie tun es immer noch! Und mehr noch: sie alle vertreten auch heute nicht nur die Interessen derjenigen Einwohner, welche für die Landgemeinde votierten, sondern die aller Einwohner. Was auch logisch ist: **von einer starken Landgemeinde soll und wird schließlich jeder Bürger unserer Gemeinde profitieren.**

Und plötzlich sollen eben diese Gemeinderäte „*erstaunlich schnell von der Bildfläche verschwunden*“ sein? Es ist traurig, dass das ehrenamtliche Engagement dieser sechs Gemeinderatsmitglieder derart mit Füßen getreten wird und so wenig Wertschätzung und Anerkennung unseres Bürgermeisters findet. Dass diese Gemeinderatsmitglieder nicht verschwunden sind, sondern mit Herzblut und Leidenschaft für unsere Gemeinde kämpfen, weiß jeder, der sie kennt.

Herr Nolte weiß ganz genau, dass er die volle Unterstützung dieser „*verschwundenen*“ Gemeinderäte bei der Realisierung der Landgemeinde immer hatte und auch weiterhin hat. Es ist deshalb umso trauriger und einfach unverständlich, dass er sich jetzt Rat und Hilfe bei dem *Bürgerbündnis* „*Bürger für Mönchenholzhausen*“ holt, um das ungeliebte Projekt „Landgemeinde“ weiter voranzutreiben. Wie ihm „sein“ Bürgerbündnis dabei geholfen hat oder überhaupt helfen kann, das bleibt, wie so oft, nebulös und letztlich wieder einmal sein Geheimnis.

Dazu sollten Sie folgendes wissen: Der Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“ ist es nach dem Bürgerentscheid aufgrund der strikten Vorgaben der Thüringer Kommunalgesetze rechtlich leider nicht mehr möglich, so zu agieren, wie Sie es aus der Zeit vor der Abstimmung gewohnt waren. Aber seien Sie versichert, dass die diejenigen Gemeinderatsmitglieder, die laut Herrn Nolte „*verschwunden*“ sein sollen, bis zur Neuwahl des Gemeinderates weiterhin alles Mögliche tun werden, unser ALLER Interessen zu vertreten.

Spalten statt versöhnen – dies ist seit der letzten Einwohnerversammlung in Sohnstedt, insbesondere dank der unversöhnlichen Redebeiträge unseres amtierenden Bürgermeisters und seines Stellvertreters, erschreckenderweise immer noch traurige Gewissheit - und das Monate nach der Abstimmung. „**Miteinander statt gegeneinander**“, so sollte die Devise lauten. Die Realität ist spätestens nach dieser Versammlung leider weiterhin eine vollkommen andere. Dieser Zustand ist für eine Mehrheit unserer Einwohner längst unerträglich geworden.

Am 24. März 2019 steht die letzte Bürgermeisterwahl in unserer noch selbständigen Gemeinde an. Mit **Henrik Slobodda** aus dem Ortsteil Mönchenholzhausen stellt sich deshalb eine Person zur Wahl, die bereit ist, die (von Herrn Nolte so viel beschworene) Verantwortung zu übernehmen. Herr Slobodda lebt seit über 40 Jahren in unserer Gemeinde. Er ist hier fest verwurzelt, ein

bekannter und engagierter Bürger, kommt aus unserer Mitte. Wer ihn persönlich kennt, weiß auch, dass er ein Bürgermeister für uns alle sein wird. „**Versöhnen statt spalten**“ – das ist sein Credo – und sollte die Zukunft sein.

Mit Sachlichkeit, fachlicher Kompetenz, Respekt untereinander und fairem Umgang miteinander werden wir das Leben in der zukünftigen Landgemeinde mitgestalten.

Ihre Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“

## Niederzimmern

### Amtlicher Teil

99428 Niederzimmern \* Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17 - 19.00 Uhr

### Nichtamtlicher Teil

#### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Niederzimmern!

In diesem Jahr soll und kann ordentlich ins Dorf investiert werden.

1. Die Neugestaltung des **Spielplatzes** ist der Gemeinde ein besonderes Anliegen. Die Spielgeräte sind bestellt, die Vorbereitungsarbeiten beauftragt. Zum Aufbau benötigen wir Ihre Hilfe. Zusammen mit dem Frühjahrsputz am Freitag, den 22. und Samstag, den 23. März 2019 bitte ich Eltern, Großeltern und natürlich auch alle anderen mitzuhelfen. Frau Julia Neumann (01575 552552) hat sich – dafür vielen Dank – bereit erklärt, die Koordinierung zu übernehmen. Melden Sie sich doch bitte bei ihr an, und machen Sie mit!
2. Selbstverständlich ist im Gemeindehaushalt auch Sorge dafür getragen, dass die Arbeit für unsere Kinder finanziert wird und die Kindergärtnerinnen für ihre gute Arbeit auch entsprechend bezahlt werden. Daneben bleibt auch noch die Möglichkeit, am Gebäude etwas zu tun. Hatten wir im letzten Jahr – hoffentlich zur Freude von Kindern, Mitarbeiterinnen und Eltern – den Außenbereich instandgesetzt, so sollen in diesem Jahr die Fenster des **Kindergartens** erneuert werden. Auch dazu wurden Mittel im Haushalt berücksichtigt.
3. Die Erfurter Gasse ist mit der Gramme in der Mitte etwas Besonderes, nicht nur für Niederzimmern. Der Fußweg auf der rechten Seite soll gepflastert werden, in der gleichen Art wie die Bürgersteige im Dorf.
4. Apropos **Bürgersteig**: der zwischen der Kirche und dem Abzweig zum Friedhof ist in einem schlechten Zustand. Auch dieses Stück soll dorftypisch, die Einfahrten mit Granit und die sonstigen Flächen mit rechteckigem Betonpflaster, erneuert werden.
5. Auch für Baumaßnahmen an den gemeindeeigenen Häusern ist Geld im Haushalt eingestellt. Hier sollen vor allem die maroden Abwasserleitungen im 12 WE instandgesetzt und Wohnungen renoviert werden.
6. Die Urnenbeisetzung unter dem grünen Rasen wurde in den vergangenen Jahren so nachgefragt, dass die vorhandene Stele belegt ist. Für eine neue sind entsprechend Mittel im Haushalt berücksichtigt.

Ich hoffe, wir finden nun in den Vergabeverfahren fleißige Handwerker, um das Bauprogramm auch umsetzen zu können.

Ihr Bürgermeister  
Christoph Schmidt-Rose

## Nohra u. OT Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

### Amtlicher Teil

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224  
Sprechzeiten  
des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Nichtamtlicher Teil

#### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der erste Monat im Jahr 2019 ist vergangen und die Planungen der Ereignisse und Wahlen finden auf allen Ebenen statt, da tut es besonders gut, dass wir nach einigen Jahren der finanziellen Ebbe in diesem Jahr einen guten Start vermelden können, so dass die begonnen Maßnahmen in den Ortsteilen zusätzlich zu Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage und Verwaltungsgemeinschaftsumlage finanziell gesichert sind. Die positive Finanzsituation ist in erster Linie der erfolgreichen Vermarktung von Grundstücken in unseren Gewerbegebieten zu verdanken aber auch den etwas niedrigeren Umlagen. Da die Einnahmen in den letzten Jahren geringer waren, verringerte sich dementsprechend auch der Basisfaktor für die Berechnung der Umlagen und führte somit zur Minimierung der Finanzausgleichsumlage und der Kreisumlage um insgesamt etwa 150000,- € gegenüber 2018, die uns nun für Investitionen bzw. Werterhaltungsmaßnahmen in der Gemeinde zur Verfügung stehen ...

Das Amtsblatt soll nicht für Wahlpropaganda genutzt werden, so dass ich mich auf die Werbung zur Teilnahme im Allgemeinen als Wähler und im Besonderen als Wahlhelfer beschränken möchte, in der Hoffnung, dass wir mit guten Ortschaftsräten und Gemeinderäten die Belange der Landgemeinde beraten können und einen bestmöglichen Start vorbereiten. Für den Fall, dass die Bildung der Landgemeinde nicht gelingt, weil sich vielleicht nach den Wahlen zwischen den einzelnen Vertretern der Gemeinden neue Interessen ergeben, bemühe ich mich weiterhin um gute Kontakte mit Weimar, um die Option einer freiwilligen Eingemeindung dann noch umsetzen zu können, da die Selbständigkeit der Gemeinde unter Beachtung der Finanzpolitik des Landes dauerhaft nicht zu halten ist ...

Bis zu den Kommunalwahlen am 26. Mai würde ich in den Ortsteilen gerne noch Einwohnerversammlungen anbieten, so dass konkrete Fragen zur Entwicklung und zum Stand der Dinge in der Gemeinde und den Ortsteilen direkt erörtert und besprochen werden können...

Bis dahin bedanke ich mich für die vielen freundlichen Wünsche für 2019 und wünsche uns einen weiteren guten Verlauf des Jahres 2019 und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
Andreas Schiller  
Bürgermeister Nohra

## Einladung zur Einwohnerversammlung OT Nohra

### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Nohra,

hiermit möchten wir zur jährlichen Einwohnerversammlung am 27.02.2019 um 19.00 Uhr in das Gemeindehaus Nohra, Herrenstr. 34 einladen.

Auf der Tagesordnung stehen allgemeine Informationen des Bürgermeisters der Gemeinde Nohra zur Entwicklung der Gemeinde, Finanzpolitik, Gebietsreform, Satzungen der Gemeinde, Feuerwehr, Bauhof, Kinderbetreuung, etc. und Bericht des Ortsteilbürgermeisters Nohra, sowie die Beantwortung von Fragen oder Entgegennahme von Anregungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde und des Ortsteiles

Wilfried Busse, Ortsteilbürgermeister Nohra  
Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra

## Ottstedt a.B.

### Amtlicher Teil

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290

Sprechzeiten  
des Bürgermeisters: Di 18.30 - 19.00 Uhr

## Bekanntmachung von Beschlüssen

### Gemeinderatssitzung vom 29.10.2018:

#### Beschluss Nr. 31-01/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landkreis Weimarer Land und weiteren interessierten kreisangehörigen Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden in Verhandlung über eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes einzutreten. Ziel der Verhandlungen soll sein, über eine Zweckvereinbarung zu regeln, dass der beim Landkreis Weimarer Land angestellte Datenschutzbeauftragte nach § 13 Abs. 3 ThürDSG auch von der Gemeinde Ottstedt a. B. als gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Vor der Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ist diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss 31-01/2018 ist einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 31-02/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt den Zutritt zum Vertrag Nr. 375/2018 AVW zu Winterdienstleistungen auf den Kreisstraßen im Kreis Weimarer Land für die Ortsdurchfahrt Ottstedt am Berge für den Zeitraum 15.10.2018 bis 15.04.2020 zu erklären. Der Kreis Weimarer Land stellt der Gemeinde eine Pauschale von 859,92 € in 3 Raten je 286,64 € pro Winterperiode in Rechnung. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Zutrittserklärung zu unterzeichnen.

Der Beschluss 31-02/2018 ist einstimmig angenommen.

### Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018:

#### Beschluss Nr. 32-01/2018:

Die Niederschrift vom 24.09.2018 (30. Sitzung) wird genehmigt. Der Beschluss 32-01/2018 ist einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 32-02/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt, eine befürwortende Stellungnahme zum Bauvorhaben Umbau Wirtschaftsgebäude zur Garage für landwirtschaftliche Maschinen - Tektur: Erweiterung der Dachkonstruktion - in der Gemarkung Ottstedt am Berge, Flur 1, Flurstück Nr. 32/1 gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land in Apolda abzugeben.

Der Beschluss 32-02/2018 ist einstimmig angenommen.

#### Beschluss Nr. 32-03/2018:

1. Für die Abwassergebührenbemessung war mit der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 06.06.2011 der Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre für 2011-2012 festgesetzt worden. Im Weiteren wurde mit Beschluss 04/30/13 vom 10.12.2013 der Kalkulationszeitraum für weitere 2 Jahre mit den gleichen Abwassergebühren festgesetzt. Seither wurde keine weitere Kalkulationen vorgenommen. Die Gebühren sollen deshalb ab 01.01.2019 neu bestimmt werden. Grundlage der neuen Gebührenkalkulation bilden einerseits die zu erwartenden zukünftigen Einnahmen und Ausgaben als auch die sich zum Ende des abgelaufenen Bemessungszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen. Da das Rechnungsergebnis erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 feststeht, ist die Neubemessung der Abwassergebühren und die damit verbundene Satzungsänderungen bis zum 31.12.2018 nicht zweckmäßig.

Dementsprechend wird vorsorglich angekündigt, dass

- die Einleitungsgebühr für Volleinleiter (bisher § 3 Absatz 1, Satz 2 GS-EWS) max. 3,90 €/m<sup>3</sup>,
- die Einleitungsgebühr für Teileinleiter (bisher § 3 Absatz 3, Satz 1 GS-EWS) max. 1,40 €/m<sup>3</sup> und
- die Beseitigungsgebühr (bisher § 4 Abs. 2 GS-EWS) max. 25,00 €/m<sup>3</sup>

betragen und

eine Grundgebühr mit einem Höchstsatz von 80 €/Jahr sowie eine Niederschlagsgebühr mit einer Höhe von max. 0,35 €/m<sup>2</sup> gewichtete befestigte Fläche eingeführt werden soll. Die entsprechende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll bis zum 30.06.2019 vom Gemeinderat erlassen und rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden.

2. Zur Abwälzung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abgabe auf nicht angeschlossenen Grundstücke soll eine Kleininleitersatzung erlassen werden. Der Abgabesatz wird nach § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG max. 20,00 € pro Einwohner und Jahr betragen.

Die entsprechende Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung - KES -) soll bis zum 30.06.2019 vom Gemeinderat erlassen und rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 6; davon anwesend: 4; JA-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

Der Beschluss 32-03/2018 ist damit mangels erforderlicher Mehrheit abgelehnt.

## Troistedt

### Amtlicher Teil

99438 Troistedt \* Im Dorfe 9a \* Tel. 03643/849150

Sprechzeiten  
des Bürgermeisters: Mo 16.00 - 18.00 Uhr

## Bekanntmachung von Beschlüssen

### Gemeinderatssitzung vom 29.11.2018

#### Beschluss Nr. 13/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt, den Vertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Troistedt und der Gemeinde Troistedt zur Übernahme des kirchlichen Friedhofs Troistedt Flur 1, Flurstück 1/1 in der Größe von 1807 qm zum 01.01.2019. Der anliegend beigefügte Entwurf des Übernahmevertrages ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 6; NEIN Stimmen: 0; Enthaltungen: 0